

A. Allgemeine gesetzliche Bestimmungen.

Reichs-Sanitätsgesetz vom 30. April 1870,

R.-G.-Bl. Nr. 68.

§. 2. Der Staatsverwaltung obliegt insbesondere:

- c) die Handhabung der Gesetze über ansteckende Krankheiten, über Epidemien, Epidemien . . . sowie über Quarantainen ;
- d) die Leitung des Impfwesens.

§. 4. Im übertragenen Wirkungskreise obliegt der Gemeinde:

- a) die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung;
- d) die Mitwirkung bei allen von der politischen Behörde im Gemeindegebiete vorzunehmenden sanitätspolizeilichen Angensehinen und Commissionen, insbesondere bei der öffentlichen Impfung ;
- g) die periodische Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde.

§. 8. Dem ldf. Bezirksarzte sind in seinem Amtsbezirke folgende Geschäfte zugewiesen:

- b) Er hat bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften mitzuwirken, und zwar über die Leitung des Sanitätswesens des Bezirkes überhaupt, insbesondere aber bei Epidemien . . . Vorschläge zu erstatten, bei Gefahr im Vorzuge jedoch unmittelbar unter eigener Verantwortlichkeit einzuschreiten von dem allgemeinen Gesundheitszustande der Menschen . . . des Bezirkes, sowie von den nachtheilig darauf wirkenden Einflüssen, namentlich von den verschiedenen in Beziehung auf Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheilen sich Kenntniss zu verschaffen und Vorschläge zur Abhilfe zu machen . .

In der Mehrzahl der Länder, in welchen der Gemeinde-Sanitätsdienst organisirt ist, stehen allgemeine und specielle Vorschriften über die Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten und über die beim Auftreten von solchen einzuleitenden Massnahmen in Wirksamkeit. Diese sind in den Instructionen für die Gemeindeärzte (s. I. Band, zweiten Abschnitt) und in der Instruction über die Handhabung des der Gemeinde in Sanitätsangelegenheiten zukommenden Wirkungskreises (s. ebendort Seite 331 u. ff.) enthalten.*)

*) An die einschlägigen Kundmachungen der politischen Landesbehörden in Niederösterreich, Oberösterreich, Steiermark, Tirol, Mähren und Schlesien reiht sich noch an jene der k. k. Landesregierung in Salzburg vom 15. Februar 1886, L.-G.-Bl. Nr. 15.

Strafgesetz vom 27. Mai 1852,

R.-G.-Bl. Nr. 117.

§. 393. In einem Bezirke, worin zur Hintanhaltung der drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender und für den allgemeinen Gesundheitszustand gefährlicher Krankheiten besondere Anstalten getroffen sind, macht man sich eines Vergehens durch jede Handlung schuldig, welche nach ihren natürlichen oder vermöge der besonders bekannt gemachten Vorschriften für Jedermann leicht erkennbaren Folgen das Uebel herbeiführen oder weiter verbreiten kann; die Handlung mag in einer Unternehmung oder Unterlassung bestehen, sie mag im Vorsatze oder in einem Versehen gegründet sein. *)

Die Bestrafung dieser Vergehen wird jedoch in den für derlei Verhältnisse überhaupt bestehenden, oder von Fall zu Fall je nach den Umständen zu ertheilenden besonderen Vorschriften bestimmt. **)

§. 394. Wenn bei einem an einer ansteckenden Krankheit Verstorbenen der Gesundheitsbeschau von dessen Geräthe etwas verhehlt; wenn dasjenige, was die Gesundheitsaufsicht wegen gänzlicher Vertilgung oder Reinigung der Geräthschaften verordnet, nicht befolgt wird, begeht der Schuldtragende eine Uebertretung und ist nach Wichtigkeit des Umstands mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

§. 395. Krankenwärter, Dienstleute, Hausgenossen oder wer sonst immer von dem zur Vertilgung oder Reinigung bestimmten Geräthe etwas entzieht, sind einer Uebertretung schuldig und sollen mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten bestraft werden.

§. 396. Wenn ein Siechknecht von denjenigen Geräthschaften, deren Vertilgung angeordnet ist, etwas für sich zurückbehält oder verkauft, ist die Bestrafung für die Uebertretung nach Beschaffenheit der Umstände und des Erfolges strenger Arrest von einem bis zu drei Monaten.

§. 397. Diejenigen, welche von den in beiden vorausgehenden Paragraphen bezeichneten Geräthschaften wissentlich etwas ankaufen oder sonst an sich bringen, sind wegen dieser Uebertretung mit strengem Arreste von drei Tagen bis zu einem Monate zu bestrafen.

B. Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten im Allgemeinen.

Zahlreiche, zumeist aus Anlass pandemischer Verbreitung oder wegen des ausgedehnten epidemischen Auftretens von Volkseuchen, theils von der Vereinigten Hofkanzlei und später vom Ministerium des Innern, theils von den politischen Landesbehörden erlassene Vor-

*) Die Bestrafung der im §. 393, alin. 1, Str.-G. bezeichneten Handlungen und Unterlassungen kann nach §. 431 Str.-G. (s. Seite 23) erfolgen, wenn besondere Vorschriften (§. 393, 2. al.) für dieselben nicht ertheilt sind. (Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 26. April 1888 Z. 2944.)

**) Die politische Bezirksbehörde ist nicht berechtigt, in Ansehung der Bestrafung der Vergehen des §. 393 Str.-G. die im zweiten Alinea der Gesetzesstelle vorausgesetzten besonderen Vorschriften zu ertheilen.

Durch Verweisung auf die in der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198 (s. I. Bd. Seite 377) enthaltene Strafnorm wird dem Erfordernisse solcher Vorschriften nicht genügt. (Entscheidung des k. k. Obersten Gerichtshofes vom 22. Juni 1888, Z. 3461 und analog auch Entsch. vom 27. Jänner 1888 Z. 13611.)